

**Gebührensatzung 2005
des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung
in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis
und im Landkreis Limburg-Weilburg**

vom 06. Dezember 2004

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg hat aufgrund

- der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. EG Nr. L 273, S.1), zuletzt geändert durch Art. 1 der VO (EG) Nr. 668/2004 vom 19. April 2004 (ABl. EG Nr. L 112, S. 1)
- dem Gesetz zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über die Verarbeitung und Beseitigung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten vom 25. Januar 2004 (BGBl. I, S. 82)
- der Artikel 1 und 2 Abs. 1 des Staatsvertrages zwischen dem Land Hessen und dem Land Rheinland-Pfalz über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften sowie Wasser- und Bodenverbände vom 07. Dezember 1973 (BS-Anhang I 58) in Verbindung mit dem Zustimmungsgesetz vom 11. Juni 1974 (GVBl. S. 226),
- der Artikel 1 und 2 Abs. 1 des Staatsvertrages zwischen dem Saarland und dem Land Rheinland-Pfalz über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften sowie Wasser- und Bodenverbände vom 09. November 1972 (BS-Anhang I 58) in Verbindung mit dem Zustimmungsgesetz vom 27. Februar 1973 (GVBl. S. 41),
- des § 9 Abs. 1 des Landesgesetzes zur Ausführung des Tierkörperbeseitigungsgesetzes (Landestierkörperbeseitigungsgesetz – LTierKBG -) vom 22. Juni 1978 (GVBl. S. 445), zuletzt geändert durch Zweites Landesgesetz zur Änderung des Landestierkörperbeseitigungsgesetzes vom 10. April 2003 (GVBl. S. 54), in Verbindung mit §§ 2 Abs. 1, 7 Abs. 1 sowie § 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2004 (GVBl. S. 202),

am 26. November 2004 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

(1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung der durch die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten im Sinne von Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe a) VO (EG) 1774/2002 entstehenden Kosten, die nicht durch Produkterlöse gedeckt sind, nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren.

(2) Soweit die Verordnung (EG) VO 1774/2002 keine abweichenden Regelungen enthält, sind in den Verarbeitungsbetrieben des Zweckverbandes die in § 3 Abs. 1 TierNebG genannten tierischen Nebenprodukte der Kategorie 1 im Sinne des Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) VO 1774/2002 und der Kategorie 2 im Sinne des Artikels 5 Abs. 1 (EG) VO 1774/2002 aus solchen Betrieben zu beseitigen, die ihren Sitz im Einzugsbereich des Zweckverbandes haben.

(3) Die Verwertung von nicht beseitigungspflichtigen tierischen Nebenprodukten sind nicht Gegenstand dieser Satzung. Deren Abholung und Verwertung übernimmt der Zweckverband gegen Berechnung eines privatrechtlichen Entgelts.

§ 2 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind die Besitzer von tierischen Nebenprodukten, die nach dem Tier-NebG dem Zweckverband als Beseitigungspflichtigem abzugeben sind.

(2) Die Benutzer einer Schlachtstätte haben dem Betreiber der Schlachtstätte die tierischen Nebenprodukte zur Abholung zu überlassen. Benutzer und Betreiber der Schlachtstätte sind Gebührensschuldner.

§ 3 Gebührensätze für Tierkörper der Kategorien 1 und 2

(1) Für die Beseitigung von Tierkörpern beträgt der Gebührensatz:

	für den ersten Tierkörper €	für jeden weiteren Tierkörper €
a) bei Rindern über einem Jahr oder vergleichbaren Tieren	83,68	51,81
b) bei Rindern ab 6 Monate bis zu einem Jahr oder vergleichbaren Tieren	64,10	32,24
c) bei Rindern bis zu 6 Monaten oder vergleichbaren Tieren	38,77	6,91
d) bei Schafen und Ziegen	35,32	3,45
e) bei Lämmern	17,70	1,80
f) bei Haus- und Heimtieren	33,01	1,15
g) bei Pferden oder vergleichbaren Tiere	71,03	39,17
h) bei Fohlen oder vergleichbaren Tieren	39,70	7,83
i) bei Schweinen oder vergleichbaren Tieren	40,02	8,16

Für einen Wurf gilt der Gebührensatz des entsprechenden Tierkörpers.

(2) Soweit bei der Abholung oder der Beseitigung von Tierkörpern besondere Erschwernisse auftreten und dadurch ein Zeitaufwand von mehr als einer halben Stunde erforderlich wird, ist zusätzlich zu den Gebühren nach Absatz 1 für jede angefangene Arbeitsstunde eine Gebühr von € 28,10 zu zahlen.

(3) Für die Zusatzleistungen des Zweckverbandes bei Sektionen sind folgende Gebühren zusätzlich zu zahlen:

	€
- Einhufer, Rinder	25,55
- Übrige Tierarten	15,30

jeweils pro Stück.

§ 4 Gebührensätze für tierische Nebenprodukte der Kategorien 1 und 2 aus Schlachtungen

(1) Die Gebühr für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten aus Schlachtungen, mit Ausnahme von tierischen Nebenprodukten aus Geflügelschlachtungen und Schlachtungen von Lämmern und Wild sowie mit Ausnahme von Blut und tierischen Nebenprodukte aus Schlachtungen, soweit deren Beseitigung behördlich angeordnet ist, setzt sich zusammen aus einer Gebühr für die Einbringung und einer Gebühr für die Verarbeitung.

(2) Die Gebühr für die Einbringung bei Abholung beträgt:

1. für			€
das	1. bis	25. geschlachtete Tier pro Stück	11,92
das	26. bis	50. geschlachtete Tier pro Stück	9,93
das	51. bis	100. geschlachtete Tier pro Stück	7,95
das	101. bis	150. geschlachtete Tier pro Stück	5,96
das	151. bis	200. geschlachtete Tier pro Stück	4,97
das	201. bis	300. geschlachtete Tier pro Stück	3,97
das	301. bis	400. geschlachtete Tier pro Stück	2,98
das	401. bis	500. geschlachtete Tier pro Stück	1,99
das	501. bis	1.000. geschlachtete Tier pro Stück	1,39
das	1.001. bis	2.500. geschlachtete Tier pro Stück	0,99
das	2.501. bis	5.000. geschlachtete Tier pro Stück	0,60
das	5.001. bis	10.000. geschlachtete Tier pro Stück	0,40
das	10.001. bis	25.000. geschlachtete Tier pro Stück	0,20
das	25.001. bis	50.000. geschlachtete Tier pro Stück	0,16
das	50.001. bis	100.000. geschlachtete Tier pro Stück	0,10
		für alle ab dem 100.001. geschlachteten Tiere pro Stück	0,06

wenn die tierischen Nebenprodukte bis zur Abholung bei einer Raumtemperatur von maximal 5°C gelagert werden;

2. für			€
das	1. bis	25. geschlachtete Tier pro Stück	17,48
das	26. bis	50. geschlachtete Tier pro Stück	14,56
das	51. bis	100. geschlachtete Tier pro Stück	11,65
das	101. bis	150. geschlachtete Tier pro Stück	8,74
das	151. bis	200. geschlachtete Tier pro Stück	7,28
das	201. bis	300. geschlachtete Tier pro Stück	5,83
das	301. bis	400. geschlachtete Tier pro Stück	4,37
das	401. bis	500. geschlachtete Tier pro Stück	2,91
das	501. bis	1.000. geschlachtete Tier pro Stück	2,04
das	1.001. bis	2.500. geschlachtete Tier pro Stück	1,46
das	2.501. bis	5.000. geschlachtete Tier pro Stück	0,92
das	5.001. bis	10.000. geschlachtete Tier pro Stück	0,65
das	10.001. bis	25.000. geschlachtete Tier pro Stück	0,32
das	25.001. bis	50.000. geschlachtete Tier pro Stück	0,27
das	50.001. bis	100.000. geschlachtete Tier pro Stück	0,19
		für alle ab dem 100.001. geschlachteten Tiere pro Stück	0,11

wenn die tierischen Nebenprodukte bis zur Abholung nicht bei einer Raumtemperatur von maximal 5°C gelagert werden (erhöhte Gebühr).

Maßgeblich für die Gebühren nach Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 ist die Anzahl der Schlachtungen im Kalenderjahr.

(3) Die Gebühr für die Verarbeitung beträgt,

	€
je geschlachtetes Rind über einem Jahr	15,38
je geschlachtetes Rind von 6 Monaten bis zu einem Jahr	7,54
je geschlachtetes Rind bis zu 6 Monaten	4,40
je geschlachtetes Schaf/Ziege über einem Jahr	1,04
je geschlachtetes Schaf/Ziege unter einem Jahr	0,83
je geschlachtetes Pferd oder vergleichbares Tier	7,00
je geschlachtetes Schwein oder vergleichbares Tier	3,86

(4) Die Gebühr für die Einbringung bemisst sich nur dann nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, wenn der Gebührenpflichtige bis zum 31. Dezember eines Jahres für das folgende Kalenderjahr jeweils einen entsprechenden Antrag gestellt hat und darin versichert, die genannten Voraussetzungen einzuhalten. Wird bei einer Kontrolle, die der Zweckverband oder dessen Beauftragte auch im Betrieb des Gebührenpflichtigen vornehmen können, festgestellt, dass die Voraussetzungen nicht erfüllt werden, so wird jeweils die erhöhte Gebühr gem. Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, für alle tierischen Nebenprodukte des betreffenden Gebührenpflichtigen festgesetzt.

(5) Bei Schlachtungen über 50.000 Stück (Gesamtschlachtzahlen der Kategorien 1 und 2) im Kalenderjahr können Sondervereinbarungen getroffen werden. Für die Ermittlung der Zahl der Schlachtungen für Sondervereinbarungen werden Rinderschlachtungen mit dem Faktor 3,6 vervielfacht. Sondervereinbarungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Werksausschusses. Ein Anspruch auf den Abschluss einer Sondervereinbarung besteht nicht.

(6) Bei Rinderschlachtungen über 5.000 Stück im Kalenderjahr können Sondervereinbarungen getroffen werden. Diese bedürfen der vorherigen Zustimmung des Werksausschusses. Ein Anspruch auf Abschluss einer Sondervereinbarung besteht nicht.

(7) Der Zweckverband kann auf Antrag des Gebührenschuldners, der bis zum 31. Dezember eines Jahres für das folgende Jahr zu stellen ist, auf die in einem Kalenderjahr zu zahlende Gebühr für die Verarbeitung von Rindern, die bis zwölf Monate alt sind, einen Nachlass von
€ 0,93 pro Kopf

gewähren, wenn der Gebührenschuldner die Rinderköpfe aus eigener Schlachtung außerhalb des Verbandsgebietes entsorgen lässt. Den Nachweis der Entsorgung außerhalb des Verbandsgebietes hat der Gebührenschuldner zu erbringen.

(8) Der Gebührensatz für Blut bemisst sich nach § 5

(9) Wird bei der Abholung in den Sammelbehältern Fremdbesatz (z.B. loser Panseninhalt, Metall, Glas, Plastik oder anderer Abfall) festgestellt, so hat der Besitzer alle Kosten für die gesonderte Abholung, die Trennung, die Dekontaminierung des Fremdbesatzes und die anschließende ordnungsgemäße Entsorgung zu tragen.

§ 5

Blutentsorgungsgebühren der Kategorien 1 und 2

(1) Für die Abholung und unschädliche Beseitigung von beseitigungspflichtigem Blut beträgt die Gebühr:

175,06 € je angefangene 1.000 kg.

(2) Das Blut ist unmittelbar nach der Schlachtung auf unter 10°C zu kühlen und gekühlt zu lagern.

(3) Wird das Blut nicht gekühlt und nicht gekühlt gelagert, beträgt die Gebühr:

368,79 € je angefangene 1.000 kg.

(4) Der Nachweis der Kühlung und der gekühlten Lagerung ist vom Gebührenpflichtigen zu erbringen.

§ 6 Behältergebühren

Für die Beseitigung von Tierkörpern von Geflügel, von tierischen Nebenprodukten aus Schlachtungen von Geflügel, Lämmern und Wild sowie von Küchen- und Speiseabfällen der Kategorie 1 beträgt die Gebühr je Behälter mit einem Rauminhalt

	€
bis zu 240 l	43,35
bis zu 360 l	71,14
bis zu 1.100 l	191,18
bis zu 2.000 l	400,14
bis zu 4.000 l	800,27

§ 7 Sonstige Gebühren

(1) Für die Beseitigung von beseitigungspflichtigen tierischen Nebenprodukten, die in Fleischzerlegebetrieben oder sonstigen Betrieben anfallen, sowie tierischen Nebenprodukten aus Schlachtungen und Erzeugnissen, soweit deren Beseitigung angeordnet ist, bemisst sich die Gebühr nach dem tatsächlichen Gewicht; die Gebühr beträgt € 180,63 je 1.000 kg.

(2) Zusätzlich zu dem Entgelt gemäß Abs. 1 wird eine Anfahrtspauschale in Höhe von € 12,93 pro Anfahrt erhoben.

(3) Bei einer Gesamtmenge der beseitigungspflichtigen tierischen Nebenprodukte gemäß Abs. 1 von über 400 t im Kalenderjahr können Sondervereinbarungen geschlossen werden. Diese bedürfen der vorherigen Zustimmung des Werksausschusses. Ein Anspruch auf den Abschluss einer Sondervereinbarung besteht nicht.

§ 8 Gebührenverrechnung

Soweit die den voranstehenden Gebühren zugrunde liegenden Kosten anderweitig gedeckt werden, erfolgt eine Verrechnung mit der Gebührenschuld.

§ 9 Sammelbehälter

Für die Abholung von tierischen Nebenprodukten aus Schlachtungen sowie von Geflügel, Hunden, Katzen, Kaninchen, Edelpelztieren und vergleichbaren Tierkörpern und Erzeugnissen hat der Gebührenpflichtige die erforderlichen Behälter kostenlos zur Verfügung zu stellen; Art und Beschaffenheit bestimmt der Zweckverband.

§ 10 Gebührenanspruch

(1) Der Anspruch auf Gebühren, mit Ausnahme der Gebühren gemäß § 4 Absatz 2 und 3 entsteht mit der Abholung, bei Anlieferung durch den Besitzer mit der Ablieferung bei dem Verarbeitungsbetrieb oder dem Zwischenbehandlungsbetrieb (Sammelstelle).

Der Anspruch auf Gebühren gemäß § 4 Absatz 2 und 3 entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr (Erhebungszeitraum).

(2) Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

§ 11 Vorausleistungen

(1) Der Zweckverband ist berechtigt, ab Beginn des Erhebungszeitraumes Vorausleistungen auf die Gebühren gemäß § 4 auf der Basis der Vorjahresschlachtungen zu fordern.

(2) Vorausleistungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Abs. 1 zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

(3) Die geleisteten Vorausleistungen werden bei der endgültigen Veranlagung der Gebühr für das Kalenderjahr verrechnet. Übersteigende Vorausleistungen werden auf die nächste Vorausleistung angerechnet. Übersteigende Gebühren sind nachzuzahlen.

§ 12 Unterbrechung der Entsorgung

Wird die Entsorgung der tierischen Nebenprodukte durch Betriebsstörungen, durch betriebsnotwendige Arbeiten, durch höhere Gewalt, durch Naturereignisse, durch behördliche Verfügung eingeschränkt oder durch Fehlverhalten des Benutzers unterbrochen, so entsteht daraus kein Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung bzw. auf Erlass oder Ermäßigung der Gebühren.

§ 13 Geltungsbereich-Inkrafttreten

(1) Die Gebührensatzung gilt in Rheinland-Pfalz, im Saarland sowie in Hessen im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg.

(2) Die Satzung tritt zum 01. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Art. 2 (Gebührensatzung 2002) sowie die §§ 4 bis 6 des Art. 3 der Satzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg vom 12. Dezember 2002 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 48 vom 23. Dezember 2002, S. 2966, Staatsanzeiger für Hessen Nr. 51/52 vom 23. Dezember 2002, S. 4972 und Amtsblatt des Saarlandes Nr. 57 vom 19. Dezember 2002, S. 2692) außer Kraft.

Rivenich, den 06. Dezember 2004

**Zweckverband Tierkörperbeseitigung
in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis
und im Landkreis Limburg-Weilburg**

**gez. Theo Wieder
-Oberbürgermeister und Verbandsvorsteher-**